Verpackungsgesetz

Am 1. Januar 2019 tritt das Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (Verpackungsgesetz) in Kraft und löst damit die bisherige Verpackungsverordnung ab. Ziel ist eine Verpackungsentsorgung auf einer nachhaltigen und wettbewerbsneutralen Grundlage.

VerpackV und VerpackG gelten für alle, die mit Ware befüllte und beim Endverbraucher anfallende Verpackungen in Verkehr bringen. Auch Online-Händler sind davon betroffen.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen werden als mit Ware befüllte Verkaufsund Umverpackungen definiert, die nach Gebrauch mehrheitlich beim Endverbraucher als Abfall anfallen; diese sind zu 100 Prozent zu lizenzieren.

Hersteller sind zukünftig dazu verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von Verpackungen bei der neu geschaffenen Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Ohne eine solche Registrierung dürfen Produkte in systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nicht zum Verkauf angeboten werden.

Ein Hersteller ist dabei derjenige Vertreiber, der verpackte Ware erstmalig gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

Nach Aussage der Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und für Landwirtschaft und Ernährung ergibt sich folgende Sachlage:

1. Im Gegensatz zur Verpackungsverordnung wird in § 3 Abs.14 Satz 1 Verpackungsgesetz zukünftig eindeutig geregelt sein, dass als Hersteller einer systembeteiligungspflichtigen Verpackung nur derjenige gilt, der solche Verpackungen sgewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Damit wird klargestellt, dass derjenige, der Verpackungen lediglich im Rahmen eines sHobbies befüllt und anschließend an Dritte abgibt (somit auch viele sHobby-Imker nicht von der Systembeteiligungspflicht nach § 7 VerpackG betroffen ist. Damit müssen sie sich auch nicht gem. § 9 VerpackG bei der Zentralen Stelle registrieren lassen und regelmäßige Meldungen gem. § 10 VerpackG abgeben.

Gewerbsmäßig ist jede auf Gewinnerzielung gerichtete angelegte selbständige Tätigkeit. Nach der Regelung des § 13 a EStG von 2015 sind die Imkereien bis zu 30 Völkern steuerfrei, da hier kein Gewinn erzielt werden kann. Es liegt somit keine Gewinnnerzielungsabsicht vor. Bis zu diesem Bereich liegt somit keine Gewerbsmäßigkeit vor, sondern es geht um reine Liebhaberei. Der Honig, der verkauft wird, dient dazu einen Teil des Aufwandes für dieses Hobby zu decken.

2. Diejenigen Imker, die ihre Tätigkeit gewerbsmäßig ausüben, haben zunächst grundsätzlich sämtliche Herstellerpflichten nach dem neuen VerpackungsG zu erfüllen. Es bleibt jedoch die Befreiung von der Systembeteiligungspflicht erhalten, wenn eine **Mehrwegverpackung** verwendet wird (siehe Ausnahmeregelung § 12 Nr. 1 VerpackG).

In § 12 werden grundsätzlich Mehrwegverpackungen ausgenommen. Es wird nicht näher beschrieben, ob dies nun explizit Pfandverpackungen sein müssen. Aber: Es muss eine Wiedererkennbarkeit der Verpackung vorhanden und ein Mehrwegsystem

sichergestellt sein sowie möglichst ein Anreizsystem zur Rückgabe geschaffen werden. Pfand schafft diesen zusätzlichen Anreiz das Glas zurückzubringen und sollte daher überall dort, wo es möglich ist, eingeführt werden. Zudem muss auf dem Glas selbst diese Möglichkeit sMehrweg- oder Pfandglas%vorhanden sein. Früher genügte dieser Hinweis am Verkaufsort, dies reicht nicht mehr aus. In den Gewährverschluss können beide Begriffe eingedruckt werden.

Wenn Pfandglas angegeben wird, muss auch Pfand genommen und rückerstattet werden.

Zumindest die Möglichkeit der Rücknahme kann auch an anderen Verkaufsstellen als nur bei Privatverkauf eingerichtet werden. Ein aufgestellter Korb mit einem Schild sHier Rückgabe‰eicht dazu schon aus. Dies ist sogar in den Supermärkten in den Regionalecken, wo der Honig der Imker meist verkauft wird, oft problemlos möglich. Viele Geschäfte wie Bäckereien, Metzgereien, Getränkemärkte, Postfilialen sind aber auch durchaus bereit, die Gläser gegen Pfand zu verkaufen und zurück zu nehmen. Hier ist es eine Verhandlungssache.

Das Imker-Honigglas hat einen hohen Wiedererkennungswert und wird schon per se als ein Mehrwegglas angesehen. Dies ist bei den Neutralgläsern anders.

Bei dem 30 g Glas und den Verpackungen, die der Deutsche Imkerbund verkauft erfolgt eine Vorlizenzierung durch den Deutschen Imkerbund e.V. (Tragetaschen, Geschenkkartons). Hier ist davon auszugehen, dass es Einwegprodukte sind.

Registrierung

Bei sämtlichen Verkäufen ohne Rücknahmemöglichkeit wie bspw. auch bei Internetverkäufen spielt zunächst die Frage der Gewerbsmäßigkeit eine Rolle. Ist diese gegeben, muss eine Lizenzierung erfolgen. Auf der Seite https://www.ihk-ve-register.de/inhalt/duale_systeme befindet sich eine Übersicht über Lizenzierungsmöglichkeiten.

Rückmeldung an den D.I.B.

Die oben genannten Ausführungen beruhen auf den Antworten der Ministerien von sUmwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit‰nd sErnährung und Landwirtschaft‰ Sollte es in den Imkereien zu Problemen mit den Kontrollstellen oder der zentralen Stelle Verpackungsregister kommen, bitten wir um Mitteilung.